

Satzungsentwurf zur Beschlußvorlage



LAG Grundeinkommen NRW

SATZUNG

Präambel

Zunehmende Rationalisierung in der Erwerbsarbeitswelt, ökologische Erfordernisse, der Freiheitswille der Menschen sowie die Bewahrung des Einzelnen vor Not haben das Nachdenken über den Wert der Erwerbsarbeit und der Entkopplung der sozialen Absicherung des Menschen von dieser in Gang gesetzt. Die Einführung eines Grundeinkommens führt aus dieser Misslage.

*Die Partei **DIE LINKE.** stellt sich diesem gesellschaftlichen Diskurs und hat ein eigenständiges, die ungerechten Verhältnisse in unserer Gesellschaft begrädigendes Grundeinkommensmodell formuliert. Der Bedeutung der Diskussion um das Grundeinkommen entsprechend ist die Auseinandersetzung mit dem Grundeinkommen integraler Bestandteil des Programms der Partei **DIE LINKE.** Daher hat sich auf Bundesebene eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die den innerparteilichen Diskurs betreibt und das Grundeinkommensmodell der Partei **DIE LINKE.** nach außen hin umsetzt.*

*Nach dem Vorbild dieser Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene hat sich eine Arbeitsgemeinschaft auf der Landesebene gegründet. In enger Verzahnung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft ist die Landesarbeitsgemeinschaft bestrebt, den Diskurs um das Grundeinkommen auf Landesebene innerhalb und außerhalb der Partei **DIE LINKE. NRW** zu unterstützen und mit eigenen Projekten zu untermauern.*

I.

NAME, RECHTSSTELLUNG, TÄTIGKEITSGEBIET, ZWECK, STATUS UND ZIEL

§1: NAME

Der Name lautet Landesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei **DIE LINKE.NRW**, die Kurzbezeichnung **LAG GE DIE LINKE.NRW**.

§2: RECHTSSTELLUNG

Die **LAG GE DIE LINKE.NRW** ist als Landesarbeitsgemeinschaft der Partei **DIE LINKE.** ein landesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Bundes- bzw. Landessatzung der Partei **DIE LINKE.**. Im Rahmen der in §7 Satz 4 festgehaltenen Satzungsautonomie gibt sich die **LAG GE DIE LINKE.NRW** eigenständig die vorliegende autarke Satzung.

§3: TÄTIGKEITSGEBIET

Das Tätigkeitsgebiet der **LAG GE DIE LINKE.NRW** ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

§4: ZWECK

(1) Die **LAG GE DIE LINKE.NRW** ist die Vertretung der Parteimitglieder, Gastmitglieder sowie parteiloser Sympathisanten und Sympathisantinnen der Partei **DIE LINKE.NRW**, die sich für das Konzept des Grundeinkommens politisch einsetzen, um dieses zu verwirklichen.

(2) Sie bringt sich auf allen Ebenen der Partei unmittelbar in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess ein.

(3) Sie diskutiert und entwickelt Konzepte zur Einführung und Ausgestaltung eines Grundeinkommens, wirkt innerhalb und außerhalb der Parteistrukturen für Aufklärung, führt eigene Veranstaltungen, Medienkampagnen und Bildungsangebote durch und berät Mitglieder und Funktionsträger der Partei **DIE LINKE.NRW** bei der Diskussion über das Grundeinkommen.

§5: STATUS

(1) Die **LAG GE DIE LINKE.NRW** wirkt auf Grundlage der programmatischen Eckpunkte und der Bundes- und der Landessatzung der Partei **DIE LINKE**.

(2) Sie zeigt gemäß § 7 Satz 1 ihr Wirken dem Landesvorstand der Partei **DIE LINKE.NRW** an.

(3) Die **LAG GE DIE LINKE.NRW** führt Mitgliedervollversammlungen durch.

(4) Die Mitgliedervollversammlung der **LAG GE DIE LINKE.NRW** wählt im Rahmen des von der Partei **DIE LINKE** beschlossenen Delegationsschlüssels die Delegierten der **LAG GE DIE LINKE.NRW** zum Landesparteitag der Partei **DIE LINKE.NRW**.

(5) Die Mitgliedervollversammlung der **LAG GE DIE LINKE.NRW** nominiert Kandidaten und Kandidatinnen für den Landesrat nach § 22 Satz 1 der Landessatzung der Partei **DIE LINKE**.

(6) Die **LAG GE DIE LINKE.NRW** beantragt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel im Rahmen des Finanzplanes der Partei **DIE LINKE**.

(7) Darüber hinausgehend stehen die durch die **LAG GE DIE LINKE.NRW** unmittelbar eingeworbenen Spenden (hierbei handelt es sich um Spenden an eine politische Partei im Sinne von § 25 des Gesetzes über die politischen Parteien), Beiträge und Honorare der **LAG GE DIE LINKE.NRW** für ihre Arbeit direkt zur Verfügung. Die **LAG GE DIE LINKE.NRW** ist zur Rechenschaftslegung nach den §§ 23ff. des Gesetzes über die politische Parteien verpflichtet.

§6: ZIEL

Ziel der **LAG GE DIE LINKE.NRW** ist die Verankerung eines Konzeptes für ein individuell garantiertes, existenz- und Teilhabe sicherndes, nicht mit Arbeits- oder einem anderen Gegenleistungszwang verbundenes Grundeinkommen in der Programmatik der Partei **DIE LINKE**, das auf eine explizite Umverteilung von oben nach unten ausgerichtet ist.

II.

MITGLIEDSCHAFT

§1: EINTRITTSVORAUSSETZUNGEN

(1) Mitglied der **LAG GE DIE LINKE.NRW** kann werden, wer entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei **DIE LINKE.NRW** oder parteilos ist.

(2) Die Mitglieder der **LAG GE DIE LINKE.NRW** verpflichten sich, die Grundsätze der **LAG GE DIE LINKE.NRW**, niedergelegt in der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken.

(3) Der Eintritt in die **LAG GE DIE LINKE.NRW** bedarf der Schriftform (Brief, Fax oder Online).

(4) Die Eintrittserklärung in die **LAG GE DIE LINKE.NRW** begründet keine Mitgliedschaft in der Partei **DIE LINKE.NRW**.

(5) Mit dem Eintritt in die **LAG GE DIE LINKE.NRW** ist jedoch die Mitgliedschaft in der **BAG GE DIE LINKE** automatisch vollzogen.

(6) Mit der Bekundung des Eintrittswillens in die **LAG GE DIE LINKE.NRW** autorisiert der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Verwendung seiner bzw. ihrer Daten zu LAG-internen Zwecken in vollem Umfang.

(7) Der Rat der **LAG GE DIE LINKE.NRW** führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt die verschriftlichten Eintrittserklärungen und stellt diese zur Einsicht dem Parteivorstand der Partei **DIE LINKE.NRW** gemäß den festgelegten Kriterien nach §7 Satz 1 der Landessatzung der Partei **DIE LINKE.NRW** sowie der **BAG GE DIE LINKE** zur Verfügung.

§2: RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnung der **LAG GE DIE LINKE.NRW** an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle die **BAG GE DIE LINKE** und die ihr zugehörige **LAG GE DIE LINKE.NRW** betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen Stellung zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliedervollversammlungen der **BAG GE DIE LINKE** und der **LAG GE DIE LINKE.NRW** mit vollem Rede-, Antrags- und Abstimmungsrecht teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorstandssitzungen aller Ebenen innerhalb der **BAG GE DIE LINKE** und der ihr zugehörigen **LAG GE DIE LINKE.NRW** als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Arbeit der **BAG GE DIE LINKE** und der **LAG GE DIE LINKE.NRW** in geeigneter, mit dem Rat abgestimmter Weise mitzuwirken.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der **BAG GE DIE LINKE** und der **LAG GE DIE LINKE.NRW** das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben, soweit die Satzungen der **LAG GE DIE LINKE.NRW**, der Partei **DIE LINKE.NRW** oder der Partei **DIE LINKE** dem nicht widersprechen.

§3: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Sollte ein Mitglied der **LAG GE DIE LINKE.NRW** in seinem Wirken erheblich gegen die Grundsätze der **LAG GE DIE LINKE.NRW** verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der **LAG GE DIE LINKE.NRW** ausgeschlossen werden.

(2) Es erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die **BAG GE DIE LINKE** sowie gegebenenfalls an den Landesvorstand der Partei **DIE LINKE.NRW**.

(3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der **LAG GE DIE LINKE.NRW** sowie der Rat der **BAG GE DIE LINKE** beim Rat der **LAG GE DIE LINKE.NRW** beantragen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet zunächst die Schiedskommission der **LAG GE DIE LINKE.NRW**.

(5) Stellvertretend kann der Rat der **LAG GE DIE LINKE.NRW** bei Handlungsunfähigkeit der Schiedskommission entscheiden.

(6) Gegen einen Ausschluss ist ein Widerspruch zunächst bei der Schiedskommission der Partei **DIE LINKE.NRW** möglich.

(7) Bei parteilosen Mitgliedern der **LAG GE DIE LINKE.NRW** ist der Widerspruch an die Schiedskommission der **BAG GE DIE LINKE.** zu richten.

(8) Revision gegen Bescheide der Schiedskommissionen der Partei **DIE LINKE.NRW** oder der **BAG GE DIE LINKE.** sind zulässig und müssen an die Bundesschiedskommission der Partei **DIE LINKE.** gerichtet werden.

(9) Für parteilose Mitglieder der **LAG GE DIE LINKE.NRW** ist der Entscheid der Schiedskommission der **BAG GE DIE LINKE.** bindend.

III.

ORGANE DER LAG

Organe der **LAG GE DIE LINKE.NRW** sind die Mitgliedervollversammlungen und der Rat.

§1: MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

A. Tagungen

(1) Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ der **LAG GE DIE LINKE.NRW.**

(2) Sie berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen.

(3) Sie findet als Vollversammlung aller Mitglieder der **LAG GE DIE LINKE.NRW** mindestens einmal im Jahr statt.

B. Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliedervollversammlungen gehören besonders die Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der **LAG GE DIE LINKE.NRW**, die Aufstellung des Jahresfinanzplanes nebst grundsätzlicher Aspekte und Konzepte zur Finanzierung der Arbeit der **LAG GE DIE LINKE.NRW** sowie die Erstellung grundlegender Dokumente der **LAG GE DIE LINKE.NRW** wie z.B. von Konzeptentwicklungen und Evaluationen.

(2) Die Mitgliedervollversammlung nimmt die Berichte des Rates entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

(3) Die Mitgliedervollversammlungen wählt im Zweijahresturnus den Rat, die Delegierten für den Landesparteitag der Partei **DIE LINKE.NRW**, die Delegiert(inn)en für den Landesrat sowie auf gesonderten Antrag die Vertreter(innen) der Schieds- und Finanzrevisionskommission.

(4) Die Vertreter(innen) der Schieds- und Finanzrevisionskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Rat angehören.

(5) Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

C. Einberufung und Arbeitsweise

(1) Die Mitgliedervollversammlung wird durch den Rat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungstermins und -ortes einberufen.

(2) Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliedervollversammlungen werden auf der Internetseite der **LAG GE DIE LINKE.NRW** veröffentlicht.

(3) Einladungen zur Mitgliedervollversammlungen erfolgen per E-Mail mit Versandbestätigung.

(4) Mitglieder, die eine Postzustellung wünschen, tragen das entsprechende Porto.

- (5) Die Mitgliedervollversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dieses schriftlich unter Angabe von Gründen von wenigsten einem Viertel der gelisteten Mitglieder der **LAG GE DIE LINKE.NRW** verlangt wird.
- (6) Das Verlangen ist dem Rat schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei nicht funktionsfähigem Rat ist der Rat der **BAG GE DIE LINKE.** zu informieren.
- (8) Nicht turnusgemäße Wahlen, Abwahlen, Vertrauensfragen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Mitgliedervollversammlung nur dann durchgeführt werden, wenn dieses schriftlich mindestens zwei Wochen vor Termin der Mitgliedervollversammlung den Mitgliedern auf der Internetseite der **LAG GE DIE LINKE.NRW** bekanntgegeben worden ist.
- (9) Die Mitgliedervollversammlung wählt für ihre Arbeit ein Arbeitspräsidium, Protokollanten, eine Mandatsprüfungskommission, gegebenenfalls eine Wahlkommission und / oder Antragskommission.
- (10) Die Wahlen zu Präsidium und Kommissionen erfolgen in offener Abstimmung.
- (11) Eine geheime Abstimmung wird nach Ermittlung einer einfachen Mehrheit aufgrund eines Mitgliedsantrages durchgeführt.
- (12) Die Mitgliedervollversammlung wählt den Rat, bestehend aus zwei gleichberechtigten Sprechern, einem Landeskoordinator, einem Landesschatzmeister und einem Bildungsbeauftragten. Die Wahlen erfolgen basisdemokratisch und unquotiert.
- (13) Der Rat kann weitere Funktionsbeisitzer zur Wahl durch die Mitgliedervollversammlung bestellen.
- (14) Die Amtszeit des Rates beträgt zwei Jahre.
- (15) Ausnahmen sind erfolgreich durchgeführte Misstrauensanträge, Rücktritte aus dem Rat, sowie die Feststellung der fachlichen, krankheits- oder unfallbedingten Ungeeignetheit eines oder mehrerer Mitglieder des Rat nach Konsultation des Landeskoordinatoren der **BAG GE DIE LINKE.**
- (16) Die Mitgliedervollversammlung beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung der **LAG GE DIE LINKE.NRW** sowie gegebenenfalls deren Änderungen.
- (17) Die Mitgliedervollversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die politische Strategie der **LAG GE DIE LINKE.NRW**, Konzeptpapiere, Erklärungen mit Leittragscharakter, Aktionen und Kampagnen der **LAG GE DIE LINKE.NRW**.
- (18) Die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (19) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und binnen einer Woche auf der Internetseite der **LAG GE DIE LINKE.NRW** zu veröffentlichen sowie dem Landesvorstand der Partei **DIE LINKE.NRW** und dem Rat der **BAG GE DIE LINKE.** bekanntzugeben.

IV.

RAT

§1: Aufgaben

- (1) Der Rat ist zwischen den Tagungen der Mitgliedervollversammlung das höchste Gremium der **LAG GE DIE LINKE.NRW**.
- (2) Er ist der Mitgliedervollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und arbeitet auf Grundlage der Beschlussfassung der Mitgliedervollversammlung.

(3) Der Rechenschaftsbericht wird kalenderjährlich rechtzeitig vor Einberufungsfrist der turnusgemäßen Mitgliederversammlungen erstellt und der Ladung beigelegt.

(4) Der Rat informiert die Mitglieder der **LAG GE DIE LINKE.NRW** regelmäßig in geeigneter Weise und berichtet Mitgliedern, Vorständen und Fraktionen der Partei **DIE LINKE.NRW** auf entsprechende Anfrage über die gültige Beschlusslage.

§2: Arbeitsweise, Tagungen

(1) Der Rat konstituiert sich autark.

(2) Der Rat hat das Recht, Mitglieder der **LAG GE DIE LINKE.NRW** zu kooptieren; diese haben eine beratende und ausführende Befugnis.

(3) Der Rat bedient sich in seiner internen Kommunikation in erster Linie der modernen Online-Möglichkeiten wie E-Mail-Austausch und Chatrooms.

(4) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, an der Organisationskommunikation teilzunehmen.

(5) Der Rat kommt mindestens einmal im Quartal zu persönlichen Treffen zusammen.

(6) Zeit und Ort der turnusgemäßen Zusammenkünfte des Rates sind zwei Wochen vorab über die Internetseite der **LAG GE DIE LINKE.NRW** bekanntzugeben.

(7) Der Rat ist nicht verpflichtet, dieser Bekanntgabe eine Tagesordnung beizufügen; jedoch erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung oder eines Tagesordnungspunktes bei mehrheitlichem Wunsch im Rat.

(8) Der Rat installiert zur effizienten Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele regionale Arbeitsgemeinschaften, Kurzform **RAG GE DIE.LINKE.Regionsziffer oder -name**.

(9) Die 14 **RAGen** (**01:** Kleve / Wesel / Borken + **02:** Steinfurt / Coesfeld / Münster / Warendorf + **03:** Recklinghausen / Bottrop / Gelsenkirchen / Herne + **04:** Bochum / Ennepe Ruhr Kreis / Hagen + **05:** Dortmund / Unna / Hamm + **06:** Soest / Paderborn / Höxter + **07:**Gütersloh / Bielefeld / Lippe / Herford / Minden-Lübbecke + **08:** Hochsauerlandkreis / Märkischer Kreis / Olpe / Siegen-Wittgenstein + **09:** Oberbergischer Kreis / Rheinisch-Bergischer Kreis / Rhein-Sieg-Kreis / Bonn + **10:** Euskirchen / Düren / Aachen / Aachen Umland / Heinsberg + **11:** Rhein-Erft Kreis / Köln / Leverkusen + **12:** Rhein Kreis Neuss / Mönchengladbach / Viersen / Krefeld + **13:** Düsseldorf / Mettmann / Solingen / Wuppertal / Remscheid + **14:** Duisburg / Oberhausen / Mülheim a.d.Ruhr / Essen) unterliegen der Aufsicht und Zuarbeit durch den Sprecher(innen)rat und sind an Satzung, Beschlusslage und Weisungen des Sprecher(innen)rat gebunden.

(10) In der Region organisieren sich die **RAGen** eigenständig.

(11) Die **RAGen** haben vierteljährlich in Schriftform an den Rat zu berichten.

(12) Der Rat ist befugt, externen Sachverständigen zu Rate zu ziehen.

(13) Erforderliche Geldmittel sind durch die Mitgliederversammlungen pauschal und im konkreten Einzelfall von Schatzmeister der **LAG GE DIE LINKE.NRW** zu genehmigen.

(14) Im Konfliktfall entscheiden Schieds- und / oder Finanzrevisionskommission.

V.

SCHIEDSKOMMISSION

§1: Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlungen können auf Antrag eine Schiedskommission in der Stärke von wenigstens drei Personen wählen.

(2) Die genaue Personenanzahl der Schiedskommission wird vor Durchführung der Wahlvorgänge von der Mitgliedervollversammlungen bestimmt.

(3) Es zählt die einfache Mehrheit.

§2: Verfahrensdurchführung

Für die Arbeits- und Entscheidungsweisen ist die Schiedsordnung der Partei **DIE LINKE.**anzuwenden.

§3: Widerspruch gegen Entscheidung der Schiedskommission

Von Entscheidungen der Schiedskommission betroffene Mitglieder können die Schiedskommission der **BAG GE DIE LINKE.** im Falle einer Parteilosigkeit oder die Schiedskommission der Partei **DIE LINKE.NRW** anrufen.

VI.

FINANZREVISIONSKOMMISSION

§1: Zusammensetzung

(1) Die Mitgliedervollversammlung wählt eine Finanzrevisionskommission in der Stärke von wenigstens zwei Personen.

(2) Die genaue Personenanzahl der Finanzrevisionskommission wird vor Durchführung der Wahlvorgänge von der Mitgliedervollversammlung bestimmt. Es zählt die einfache Mehrheit.

§2: Aufgaben

(1) Die Finanzrevisionskommission prüft den Jahresabschluss des Schatzmeisters der **LAG GE DIE LINKE.NRW.**

(2) Ihm obliegt die Kontrolle aller finanzrelevanten Vorgänge der **LAG GE DIE LINKE.NRW** und ihrer Gremien.

(3) Die Prüfung erfolgt rechtzeitig vor der turnusgemäßen Tagung der Mitgliedervollversammlungen.

(4) In dringenden Fällen und aus wichtigen Anlässen darf die Finanzrevisionskommission Stichpunktkontrollen vornehmen.

§3: Einsichtsrecht

(1) Die Finanzrevisionskommission hat Einsichtsrecht in die Unterlagen des Schatzmeisters der **LAG GE DIE LINKE.NRW.**

(2) Der Schatzmeister hat die Unterlagen gemäß Absprache im Binnenverhältnis verfügbar zu machen.

§4: Grundlagen

Für die Arbeits- und Entscheidungsweise sind die Finanzordnung sowie ergänzende Regelungen der Partei **DIE LINKE.** anzuwenden.

VII.

VERFAHRENSREGELN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§1: Beendigung von Funktionen, Ämtern und Delegiertenmandaten

(1) Eine Funktion, ein Amt oder ein Delegiertenmandat endet aufgrund einer Neuwahl, einer Abwahl, durch Rücktritt, Austritt oder Ausschluss aus der **LAG GE DIE LINKE.NRW**, durch Tod oder Unfähigkeitserklärung.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn eine Vertrauensfrage mit der einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliedervollversammlungen negativ beschieden wird.

(3) Eine Abwahl kommt zustande, wenn einem Misstrauensantrag mit der absoluten Mehrheit der Mitgliedervollversammlungen entsprochen wird.

- (4) Vertrauensfragen und Misstrauensanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung, welche der Ladung zur Mitgliedervollversammlungen beigelegt ist, enthalten sein.
- (5) Nachfristige Vertrauensfragen und Misstrauensanträge können von der Mitgliedervollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden.
- (6) Bei fristgerecht eingegangenen Vertrauensfragen und Misstrauensanträgen ist provisorisch die Neuwahl in die Tagesordnung einzupflegen.
- (7) Rücktritte von Funktionen, Ämtern und Delegiertenmandaten bedürfen der Schriftform und sind dem Rat zuzustellen.
- (8) Führen sofortige Rücktritte, Austritte oder sonstige wichtige Gründe zu einer erforderlichen Neubesetzung der Funktion, des Amtes oder des Delegiertenmandates, hat der Rat umgehend eine Wahlmitgliederversammlung einzuberufen.
- (9) Die Obliegenheiten der Einberufungsprozedur sind einzuhalten.
- (10) Der Rat selbst kann nur nach dem absoluten Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder zurücktreten.
- (11) In diesem Fall bleibt der Rat bis zur vollzogenen Neuwahl kommissarisch geschäftsführend im Amt.
- (12) Zur Neuwahl ist die Einberufung einer Mitgliedervollversammlung gemäß den Vorgaben der Satzung einzuberufen.

§2: Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung der **LAG GE DIE LINKE.NRW** wird unmittelbar nach entsprechendem Mehrheitsbeschluss der Mitgliedervollversammlungen gültig.
- (2) Regelungsbedarf, der nicht durch die Satzung der **LAG GE DIE LINKE.NRW** gedeckt ist, wird zunächst durch die Satzung der **BAG GE DIE LINKE.** dann durch die Landessatzung und schlussendlich durch die Bundessatzung der Partei **DIE LINKE.** gewährleistet.